



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014	Mag.KH/SH/MS	39179		21.05.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Die Wiedereinführung des Mandatsverfahrens ist aus Sicht der Opfer ein großer Rückschritt und wird insbesondere Frauen, die Opfer von Gewalt werden, unverhältnismäßig stark treffen.
- Das Mandatsverfahren soll daher stark eingeschränkt und für bestimmte Straftaten ausgeschlossen werden.
- Das Bedürfnis des Staates nach einer Effizienzsteigerung (geringe Kosten) für die Strafjustiz darf nicht zu Lasten der Opfer gehen. Änderungen der Strafprozessordnung dürfen nicht so erfolgen, dass der Opferschutz nach Verbrechen und Vergehen, bei denen die Opfer zumeist Frauen und Kinder sind, Rückschritte macht.
- Opferrechte sollen weiterentwickelt und durch neue Instrumente erweitert werden, Prävention soll ausgebaut werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 23 bis 25, 33 und 35

Kritisch ist aus Sicht des ÖGB, dass hier der Ausweitung der Beschuldigtenrechte keine Erweiterung der Opferrechte gegenüber steht. Gemäß dem vorliegenden Entwurf wird den Beschuldigten das Recht eingeräumt, die Sachkunde des Sachverständigen anzuzweifeln oder einen Antrag zur Enthebung zu stellen und eine bestimmte andere Person zur Bestellung vorzuschlagen. Es muss jedoch auch den Opfern dieses Recht eingeräumt werden, da auch für diese die Befangenheit oder mangelnde Kompetenz eines Sachverständigen von maßgeblicher Bedeutung ist.

Die Wahrung der Grundrechte muss immer auch im Sinne der Wahrung der Opferrechte gesehen werden. Wenn Rechte der Beschuldigten weiter ausgebaut werden, dürfen dadurch nicht zugleich die Rechte der Opfer eingeschränkt werden. Der ÖGB regt daher an, die sinngemäße Anwendung der §§ 126 Abs. 5, 222 Abs. 3, 249 Abs. 3 auch für Opfer in die Opferrechte des § 66 der Strafprozessordnung aufzunehmen.

Zu Z 44

Die Einführung eines Mandatsverfahrens wird vom ÖGB ausdrücklich abgelehnt.

Der Entwurf sieht vor, dass auf Ebene der Bezirksgerichte und Einzelrichter der Landesgerichte ein Mandatsverfahren – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – zulässig sein soll, wenn durch das Gericht nur eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt wird. Damit wäre das vorgesehene Mandatsverfahren, das eine Strafverfügung ohne vorausgehende Hauptverhandlung darstellt, u.a. bei Delikten wie (schwere) Körperverletzung, Nötigung, Gefährliche Drohung, Fortgesetzte Gewaltausübung, Stalking, Freiheitsentziehung, Menschenhandel und Kinderpornographie zulässig.

Durch die Verkürzung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung im Mandatsverfahren beschneidet man jedoch die Opfer in ihren Rechten, in dem sie vom Gericht nicht mehr angehört werden und so die Möglichkeit zur Mitwirkung am Verfahren verlieren. Es gilt in diesem Punkt zu bedenken, dass es auch für den Heilungsprozess der psychischen Wunden wichtig ist, Opfern Rechte einzuräumen und ihnen ein Mitwirkungsrecht zuzusprechen. Zudem verfügen Strafverfügungen und Geldstrafen über keine general- oder spezialpräventiven Wirkungen und lösen somit keinen gesamtgesellschaftlichen Änderungsprozess aus.

Strafverfügungen und Geldstrafen stellen außerdem bei Gewaltdelikten, insbesondere bei häuslicher Gewalt, in der Regel kein geeignetes Mittel dar, um eine Verhaltensänderung bei Tätern zu erzielen, weil eine nachhaltige Beendigung von Gewalt kaum mit Strafverfügungen bewirkt werden kann, denn diese setzen nicht am Verhalten des Täters an (wie z.B. die Weisung ein Anti-Aggressionstraining zu absolvieren).

Um die Effizienz der Verfahren zu steigern, sieht der ÖGB die Wiedereinführung des 1999 bereits abgeschafften Mandatsverfahrens daher als keine sinnvolle Maßnahme an.

Erforderlich wäre stattdessen die Aufstockung des Personals, vor allem der Staatsanwaltschaften und der ermittlungsführenden Personen.

Aus Sicht des ÖGB sollte der vorliegende Entwurf jedenfalls zumindest dahingehend abgeändert werden, dass das Mandatsverfahren ausgeschlossen sein soll, wenn den Angeklagten eine vorsätzlich begangene Straftat vorgeworfen wird, durch die eine Person Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser
Vizepräsidentin



Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär